

Fortbildungsprüfungsordnung "Gebäudeenergieberater/in (HWK)"

Letzte Änderung vom 11. Dezember 2012

Aktualisierung vom 26. November 2019



Die Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen beschließt am 26. November 2019 als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 15. Oktober 2019 aufgrund der §§ 42 a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zum Gebäudeenergieberater (HWK) zur Gebäudeenergieberaterin (HWK)

§ 1

Ziel der Fortbildungsprüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum Gebäudeenergieberater (HWK)/ zur Gebäudeenergieberaterin (HWK) erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 1- 10 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um eine qualifizierte Gebäudeenergieberatung durchzuführen. Dabei soll der Prüfling das Bauwerk (Baukonstruktion und technische Anlagen) unter bauphysikalischen, bautechnischen, baurechtlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten untersuchen, beurteilen und Konzepte entwickeln und darstellen, die die Energiebilanz eines Bauwerks nachhaltig verbessern. Es ist festzustellen, ob der Prüfling sachkundig ist, den Gebäudeenergieausweis nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen auszustellen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschuss Gebäudeenergieberater (HWK) / Gebäudeenergieberaterin (HWK).

§2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Meisterprüfung in einem Bau-, Ausbau- oder anlagentechnischen Gewerbe oder im Kaminkehrerhandwerk bestanden hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§3

Gliederung der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung umfasst folgende fünf Handlungsfelder:

- 1. "Modernisierungen planen",
- 2. "Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen",
- 3. "Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen",
- 4. "Technische Anlagen bewerten und auswählen",

"Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden"



§4

Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung im Handlungsfeld "Modernisierungen planen" umfasst eine fallbezogene Projektarbeit und ein darauf bezogenes Fachgespräch.

Bei der fallbezogenen Projektarbeit, die in Form einer Modernisierungsplanung durchzuführen ist, soll der Prüfling für ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks und die dazugehörigen technischen Anlagen, insbesondere Energieversorgungs- und lufttechnische Anlagen, nachweisen, dass er:

- 1. eine Bestandsaufnahme und Dokumentation des Modernisierungsobjekts durchführen,
- 2. Berechnungen zu bauphysikalischen und energetischen Beurteilung des Bestandes aufstellen,
- 3. ein Konzept zur Verbesserung der Energiebilanz des Bestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen und Nachweise der geltenden gesetzlichen Grundlagen entwickeln, berechnen und darstellen,
- 4. eine Kosten-/Nutzenrechnung der Maßnahme zur Verbesserung der Energiebilanz des Bauwerks unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten und eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs durchführen,
- 5. ein Entsorgungskonzept für die geplante Modernisierungsmaßnahme aufstellen und
- 6. die Modernisierungsmaßnahme baurechtlich bewerten kann.

Die Projektarbeit soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Das darauf bezogene Fachgespräch in Form eines fiktiven Beratungsgesprächs soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

- (2) Die Prüfung in den Handlungsfeldern "Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen", "Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen", "Technische Anlagen bewerten und auswählen" und "Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparungen und Energieeffizienz anwenden" ist schriftlich durchzuführen.
- 1. Im Handlungsfeld "Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen" soll der Prüfling nachweisen, dass er Baustoffe, Bauteile und Baukonstruktionen unter bauphysikalischen und bautechnischen Aspekten auswählen, prüfen, bewerten und unter Beachtung der ökonomischen Gesichtspunkte, des Umweltschutzes und des Baustoffrecyclings für die Modernisierungsplanung auswählen kann.
- 2. Im Handlungsfeld "Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen" soll der Prüfling nachweisen, dass er Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzvorschriftenobjekt bezogen anwenden und für die Planung von Bauteilen und Gebäuden umsetzen kann.
- 3. Im Handlungsfeld "Technische Anlagen bewerten und auswählen" soll der Prüflingen nachweisen, dass er technische Anlagen, insbesondere Heizungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen, Beleuchtungsanlagen (Elektrotechnik) und erneuerbare Energien Anlagen, unter den Aspekten der sinnvollen und sparsamen Energieverwendung, des Komforts und der Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck auswählen kann.



4. Im Handlungsfeld "Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden" soll der Prüfling nachweisen, dass er nach den gesetzlichen Grundlagen eine Energiebilanz beurteilen, die Energieeffizienz unter Berücksichtigung der Luftdichtheit und der Wärmebrücken bewerten, Baumaßnahmen begleiten und Aspekte des Bestands- und Denkmalschutzes berücksichtigen kann sowie rechtliche und technische Aspekte bei der Ausstellung von Gebäudeenergieausweisen kennt.

Die Prüfungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt insgesamt 4 Stunden. Dabei ist in jedem Handlungsfeld mindestens eine komplexe, handlungsorientierte Aufgabe zu bearbeiten.

§5

Gewichtungs- und Bestehensregelungen

- (1) Die Projektarbeit und das Fachgespräch des Handlungsfeldes "Modernisierungen planen" stehen in einem Gewichtungsverhältnis von 3:1.
- (2) Die Handlungsfelder sind wie folgt zu gewichten:
- 1. Handlungsfeld "Modernisierungen planen": 60 Prozent
- 2. Handlungsfeld "Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen": 10 Prozent
- 3. Handlungsfeld "Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen": 10 Prozent
- 4. Handlungsfeld "Technische Anlagen bewerten und auswählen": 10 Prozent
- 5. Handlungsfeld "Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparungen und Energieeffizienz anwenden": 10 Prozent.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen:
- 1. Im Gesamtergebnis mit mindestens "ausreichend" und
- 2. Im Handlungsfeld "Modernisierungen planen" und in mindestens zwei weiteren Handlungsfeldern mit mindestens "ausreichend" und
- 3. Der Handlungsfelder "Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen" sowie "Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden" im Schnitt mit mindestens "ausrechend" und
- 4. In keinem Handlungsfeld "ungenügend" bewertet worden sind.
- (4) Wurde in einem oder mehreren der Handlungsfelder "Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen", "Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen", "Technische Anlagen bewerten und auswählen" und "Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparungen und Energieeffizienz anwenden" jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Einzelpunkte der jeweiligen Handlungsfelder, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgeht.



§6

Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- (1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß §3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach diesen Rechtsvorschriften innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen Handlungsfeldern ist nicht zulässig.
- (2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§7

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß §3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleitung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüflinge, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§8

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung der Handwerkammer Reutlingen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§9

Übergangsvorschriften

Laufende Prüfungsverfahren werden nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zum anerkannten Abschluss Gebäudeenergieberater (HWK) / Gebäudeenergieberaterin (HWK) vom 14.Oktober 1994 zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften, sind auf Verlangen des Prüflings die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Gebäudeenergieberater (HWK) / Gebäudeenergieberaterin(HWK) weiter anzuwenden.

(1) Prüflingen, die die Prüfung nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Gebäudeenergieberater (HWK) / Gebäudeenergieberaterin (HWK) vom 15. Oktober 2014 nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Gebäudeenergieberater (HWK) / Gebäudeenergieberaterin (HWK) ablegen.



§10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 1

Der Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Gebäudeenergieberater (HWK) / Gebäudeenergieberaterin (HWK)

Für die Fortbildungsprüfung sind nach § 2 Abs. 1 die nachstehenden Handwerksmeister zugelassen:

- Dachdeckermeister / in
- Elektrotechnikermeister /in
- Estrichlegermeister / in
- Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister/ in
- Glasermeister / in
- Installateur- und Heizungsbauermeister / in
- Kälteanlagenbauermeister / in
- Klempnermeister / in
- Maler und Lackiermeister / in
- Maurer- und Betonbauermeister / in
- Ofen- und Luftheizungsbauermeister / in
- Parkettlegermeister / in
- Raumausstattermeister / in
- Rollladen- und Sonnenschutztechnikermeister / in
- Schornsteinfegermeister / in
- Steinmetz- und Steinbildhauermeister / in
- Stuckateurmeister /in
- Tischlermeister / in
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliermeister / in
- Zimmerermeister / in



Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit §106 Abs. 1, Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 14. Januar 2020 (Az: 42-4233.62/41) genehmigt. Er wurde am 19. Februar 2020 ausgefertigt und hiermit veröffentlicht.

Reutlingen, den 13. März 2020

gezeichnet gezeichnet

Harald Herrmann Präsident Dienstsiegel

Dr. Joachim Eisert Hauptgeschäftsführer